

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Hamburg

(letzte Aktualisierung: 18.03.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten (SPA)	5
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
1.3 Ausbildungen für Zugewanderte	7
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	8
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	9
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.3 Zulassung: Ausbildungen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	13
2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss	13
2.5 Studieren ohne Abitur	15
3. Finanzierung	15
3.1 Schulgeld	15
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	16
3.3 BAföG	19
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	20
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	21
3.6 Bildungskredit	22
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	22
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	25
4. Beratung und Zuständigkeiten	26
Bundesweite Beratung	26
Zuständigkeiten in Hamburg	26
5. Schulen und Praxisstellen finden	28
5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz	28
5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)	28
5.3 Hochschulen	29
5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	29
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag	30
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	30

6.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?	31
6.3 Im Ausland erworbene Qualifikationen	32
7. Prüfung für Externe	34
8. Hochschulstudium	35

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farblich markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin – Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ (im Folgenden kurz Erzieherin und Erzieher) ist genau genommen eine Weiterbildung.

Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Hamburg führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Hamburg eine [Qualifizierung zur „Kita-Helferin“ und zum „Kita-Helfer“](#).

Für Personen mit akademischem Abschluss sowie bestimmten Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Weitere Informationen zum Thema Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen, fachfremden Berufsabschlüssen und pädagogischer Erfahrung gibt es Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hamburg über unterschiedliche Formen finanziert werden, z.B. über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten (SPA)

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt und ist in Hamburg in vier unterschiedlichen Formen möglich:

- **Vollzeitschulisch: in 2 Jahren** für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss. Diese Variante ist unvergütet. Zentrale Anmeldeschule ist die BS 18 HH-Harburg.
- **Vollzeitschulisch in 2,5 Jahren** für Personen mit eESA (erweiterter erster Schulabschluss). Zentrale Anmeldeschule ist die Anna-Warburg-Schule.
- **Berufsbegleitend in 2,5 Jahren.** Dieser Bildungsgang (BWB SPA) wird an der ev. Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz Alten Eichen angeboten.
- **verkürzte Ausbildung im Umschulungsformat** für Personen mit MSA, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben.

Ein Ausbildungsbeginn ist nach den Sommerferien und zum Schulhalbjahr im Februar möglich. Einen [Überblick über die Ausbildungsformate](#) finden Sie bei der BS 30 Fröbelseminar.



Hinweis:

Derzeit gibt es die Möglichkeit, über eine **Einstiegsqualifizierung** den Abschluss Sozialpädagogische Assistenz vergütet zu erwerben. Innerhalb von 4,5 Jahren muss die Ausbildung begonnen werden. Näheres zu diesem Programm finden Sie in [Kapitel 6.3](#).

Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).



Hinweis:

Mit dem Abschluss der Kinderpflege oder der Sozialpädagogischen Assistenz ist ein Einsatz als **Erstkraft** in Hamburg möglich, wenn die Person sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt hat, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wird und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.

Nach Abschluss der SPA-Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hamburg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der dem Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz auf. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Ein Ausbildungsbeginn ist nach den Sommerferien und zum Schulhalbjahr im Februar möglich. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.



Hinweis:

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann an zwei Fachschulen Hamburgs die Ausbildung auch per **Bildungsgutschein** über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist möglich, siehe [Kapitel 2.2.](#)

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie ist ggf. förderfähig über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter. Außer bei über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter geförderten Umschulungen findet unseren Informationen nach kein Berufspraktikum zum Ende der Ausbildung statt. Die praktischen Ausbildungszeiten werden über die drei Jahre Ausbildung verteilt absolviert.

Praktika werden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt.

1.2.2 Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (BWB)

Die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) dauert drei Jahre. Parallel zum Fachschulbesuch ist ein Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld vorzuweisen. Die Teilnehmenden sind häufig zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, um eine höhere Vergütung zu erzielen. Auch eine Tätigkeit als Tagespflegeperson kann unter Umständen anerkannt werden, siehe [Kapitel 2.2.](#)

Eine [Liste anbietender Kita-Träger](#) nennt Praxisstellen der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für 2024.

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Weiterbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3.](#) Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über **Aufstiegs-BAföG** möglich, siehe [Kapitel 3.4.](#)

Auch eine Förderung über **Bildungsgutschein** ist möglich, siehe [Kapitel 3.7.](#)

1.3 Ausbildungen für Zugewanderte

In Hamburg gibt es spezielle Ausbildungsgänge für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

1.3.1 Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“

Dieser 18-monatige Ausbildungsgang richtet sich an Frauen und Männer, die durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert werden. Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.3.1](#)

Die FSP2 bietet weiterführende Informationen zum Ausbildungsgang [Sozialpädagogische Assistenz für Migranten](#) (SPA).

1.3.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Einwanderinnen (EfE)

Die Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik Altona (FSP2) bietet Frauen und Männern mit Zuwanderungsgeschichte die Möglichkeit, in 3 Jahren den Beruf der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und des „Staatlich anerkannten Erziehers“ zu erlernen.

Teilnehmen können ausschließlich zugewanderte Menschen, die keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule, einer deutschen Abendschule oder ähnlichem besitzen. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein, mindestens seit drei Jahren in Deutschland leben und einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Zudem müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Sprachprüfung B2 (Zertifikat) oder höher nachgewiesen werden.

Während der Ausbildung besteht die Möglichkeit, **BAföG** zu erhalten - sofern die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Zur weiteren Beratung empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zur [Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik Altona \(FSP 2\)](#).

Zusammenfassende Informationen und Kontaktdaten einer kostenfreien Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger [Kursportal WISY](#) abrufbar.



Hinweis:

[Sprachförderung für zugewanderte pädagogische Fachkräfte](#) aus der Europäischen Union und Drittstaaten im Anerkennungsprozess, die in einer Kindertagesstätte oder in der Ganztagsbetreuung an Schulen (GBS) tätig werden, bietet die passage gGmbH.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Hamburg gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach.

Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. **Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden, siehe [Kapitel 4](#).



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt und wird in unterschiedlichen Formen angeboten.

2.1.1 Zulassung: Zweijährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über **BAföG** gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

2.1.2 Zulassung: Zweieinhalbjährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einer sozialpädagogischen Qualifizierung im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden und drei Jahre Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich **und** der Nachweis von Kompetenzen, die dem erweiterten, ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (schriftliche Prüfung von jeweils 45 Minuten)

- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

2.1.3 Zweieinhalbjährige Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige teilzeitschulische Ausbildung (BWB-SPA) wird gefordert:

der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung

- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** eine Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens durchschnittlich neun Wochenstunden
- **oder** eine Tätigkeit als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an der 180 Unterrichtsstunden umfassenden Langzeitqualifizierung

2.1.4 Zulassung zur SPA-Ausbildung im Umschulungsformat

Zur verkürzten Ausbildung im Umschulungsformat kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- mittlerer Schulabschluss oder Versetzung in die gymnasiale Oberstufe
- und eine abgeschlossene Berufsausbildung
- erweitertes Führungszeugnis

Im Einzelfall kann die Schulaufsichtsbehörde auch Personen mit erstem allgemeinbildendem Schulabschluss zulassen.

Die Zulassungsbedingungen sind in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz ([APO-SPA](#))“ geregelt (§§ 2 ff).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird in Hamburg zugelassen, wer:

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder

besser abgeschlossen hat und Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 nachweist, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Fach Fachenglisch zu erwarten ist

- **oder** den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat
- **oder** den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **oder** die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war

In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war.

Eine Person, die nicht eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat kann gleichwohl zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er oder sie

- den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat
- **und** eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat
- **oder** mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **und** in einer Kompetenzfeststellungsprüfung nachweist, dass sie oder er die fachliche Eignung für die Ausbildung besitzt.



Hinweis:

Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen kostenfreien und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg finden Sie in **§ 3** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ ([APO-FSH](#)).

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für den Einstieg in das dritte Schulhalbjahr der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung gelten folgende Voraussetzungen:

mit einer Ausbildung als „anerkannte Sozialpädagogische Assistentin und „anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“, **wenn** bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt wurde und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurde (die zuständige Behörde kann Ausbildungen als gleichwertig anerkennen)

- **oder** mit Allgemeiner oder Fachgebundener Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“
- **oder** mit Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik

Die Rechtsgrundlage für die Verkürzung in Hamburg ist der **§ 2 (4)** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ ([APO-FSH](#)).

Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form zur Erzieherin und zum Erzieher wird zugelassen, wer die in [Kapitel 2.2](#) genannten Voraussetzungen erfüllt

- **und** in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit in folgenden Bereichen steht:
 - in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einem Träger der Sozialhilfe, einem Rehabilitationsträger,
 - in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - bei einem Schulträger
- **oder** als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann

Die Rechtsgrundlage ist der § 3 (2) der [APO-FSH](#).

2.3 Zulassung: Ausbildungen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Im Folgenden finden Sie die Zugangsvoraussetzungen der Ausbildungsgänge für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

2.3.1 Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“

In diesen Ausbildungsgang können Zugewanderte aufgenommen werden, die keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule und keinen deutschen Berufsabschluss haben,

- mindestens 20 Jahre alt sind,
- einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen,
- in Hamburg ihren 1. Wohnsitz haben,
- ein B2-Deutsch-Sprachzertifikat nachweisen können und die Deutsch-Aufnahmeprüfung an der FSP2|BS21 bestehen,
- einen Bildungsgutschein durch das Jobcenter erhalten.

Die anbietende FSP 2 bietet [weitere Informationen](#).

2.3.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Einwanderinnen (EfE)

In diesen Ausbildungsgang können Zugewanderte aufgenommen werden, die

- keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule und keinen deutschen Berufsabschluss haben,
- in ihrem Herkunftsland schon in ähnlicher Funktion, die hier nicht anerkannt wird, tätig gewesen sind,
- mindestens 20 Jahre alt sind,
- einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen,
- in Hamburg ihren 1. Wohnsitz haben,
- ein B2-Deutsch-Sprachzertifikat nachweisen können und die Deutsch-Aufnahmeprüfung an der FSP2 bestehen
- erfolgreich an einem Zulassungs- und Aufnahmeverfahren teilnehmen. (Bewerbungsgespräch über die Berufseignung, Prüfung zur Feststellung der Deutschkenntnisse)

Die anbietende FSP 2 bietet [weitere Informationen](#).

2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist in Hamburg eine Voraussetzung für die 2-jährige Vollzeitausbildung und die 2,5-jährige Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (siehe [Kapitel 2.1](#)) sowie die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Mit Hauptschulabschluss bzw. erstem allgemeinbildenden Abschluss sind folgende Ausbildungsgänge zugänglich

- 2,5-jährigen Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz, siehe [Kapitel 2.1.2](#)
- und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#)

Für Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. ohne ersten allgemeinbildenden Abschluss gibt es eine 2,5-jährigen Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz. Zu den Zugangsvoraussetzungen siehe [Kapitel 2.1.2](#).

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ehemals: Hauptschulabschluss). Den Berechtigungen des Abschlusszeugnisses eines mittleren Schulabschlusses (MSA; ehemals: Realschulabschluss) entspricht das Abschlusszeugnis der Berufsschule, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Notendurchschnitt (berechnet aus allen Fächern mit Ausnahme des Sportunterrichts) von mindestens 3,0
- ausreichende und nachgewiesene Kenntnisse in einer Fremdsprache
- eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

In anderen Bundesländern hat der MSA andere Bezeichnungen (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, mittlere Reife, qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Schulinformationszentrum (SIZ). Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen oder nachholen

Wer vor 1998 eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, kann sich unter Umständen den [MSA nachträglich anerkennen](#) lassen.

In Hamburg ist es möglich, den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg über eine [Externenprüfung](#) nachzuholen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Die Kurse können über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Zur Suche nach Vorbereitungskursen im [Hamburger Kursportal WISY](#).

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

2.5 Studieren ohne Abitur

Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung. Hier finden Sie [Informationen für jedes Bundesland](#).

Informationen zur vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.4](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Schulen in freier Trägerschaft können in Hamburg Schulgeld erheben.



Hinweis:

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur oder Fachhochschulreife können in Hamburg zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein viermonatiges Praktikum nachweisen. Auch für alle anderen kann Vorpraktikum sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die berufsbegleitende Weiterbildung zu finden. Im Praktikum kann überprüft werden, ob das Berufsfeld den Erwartungen entspricht.

Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#).

3.2.2 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz in Kitas

- Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der berufsbegleitenden Ausbildungsform zur Sozialpädagogischen Assistenz können von ihrem Anstellungsträger in den 2,5 Jahren der Ausbildung zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden:
- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)

- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)

Über diese Anrechnung ist eine Vergütung möglich.



Hinweis:

Es wird empfohlen, vor Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.3 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Fachschülerinnen und Fachschüler, die mit dem vorher erworbenen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz die berufsbegleitende Ausbildung beginnen, beziehen in der Regel während der Ausbildung ein ihrem Berufsabschluss ein dem Berufsabschluss entsprechendes Gehalt.

Fachschülerinnen und Fachschüler, die vor Ausbildungsbeginn keinen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz haben, können in der dreijährigen „Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Im dritten Ausbildungsjahr ist sogar eine Anrechnung als „Erstkraft“ möglich:

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Erstkraft)

Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB erhalten über die Anrechnung auf den Personalschlüssel eine Vergütung. Wie viel die einzelnen Anstellungsträger tatsächlich bezahlen, hängt z.B. von Tarifverträgen oder individuellen Entgeltregelungen ab.

Durchschnittlich sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB eher zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, damit sie ein höheres Einkommen erzielen können. Mindestens müssen es 15 Wochenstunden sein. Beim landeseigenen Kitaträger (Vergütung nach dem TV-AVH SuE Hamburg) können die Auszubildenden zwischen 15 und 30 Wochenstunden angestellt werden. Wenn ein Arbeitgeber nach dem TVöD SuE (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst) vergütet, sollten folgende Entgeltgruppen Anwendung finden:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher: Entgeltgruppe S8a
- Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten: S3 oder S4
- Personen in Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher: S2

Hier finden Sie einen [Online-Rechner](#) zum TVöD – SUE



Hinweis:

In Hamburg erfolgt oftmals eine Vergütung nach dem TV-AVH SuE, dieser ist vergleichbar mit dem TVöD. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher werden beim kommunalen Arbeitgeber im TV-AVH in Entgeltgruppe 8b eingruppiert, staatlich anerkannte SPA in die Entgeltgruppe S4 u. [Hier finden Sie nähere Informationen zum TV-AVH Hamburg](#)



Hinweis:

Es wird empfohlen, vor Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.4 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Studierende in dualen Studiengängen der Sozialpädagogik und der Kindheitspädagogik können in Kindertageseinrichtungen auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Erstkraft)

Die Kitas haben darüber hinaus die Möglichkeit, Studierende sozial- und kindheitspädagogischer Studiengänge ab dem 5. Semester als Zweitkräfte einzusetzen und anteilig auf den Fachkraftschlüssel anrechnen zu lassen.

3.2.5 Vergütung während einer Ausbildung oder eines Studiums im schulischen Ganzttag

Zur Möglichkeit einer vergüteten Beschäftigung im schulischen Ganzttag während einer Ausbildung oder eines Studiums liegen uns keine Informationen vor.

Welche Einrichtungsformen grundsätzlich als Praxisstelle in den Ausbildungen vorgesehen sind, können Sie [Kapitel 5.4](#) entnehmen.

3.2.6 Vergütung während einer Ausbildung oder eines Studiums in anderen Einrichtungsformen

Möglichkeiten der Anrechnung auf den Personalschlüssel im Bereich der Hilfen zur Erziehung können Sie dieser [Arbeitshilfe](#) entnehmen. Formulare und weitere Informationen finden Sie bei der [Einrichtungsaufsicht](#).

3.3 BAföG

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenten oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenten) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistenten** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst

- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters kann der Lebensunterhalt gefördert werden. Die Weiterbildungsprämie kann nach bestandener Prüfung gewährt werden. Seit Ende Mai 2020 haben „Geringqualifizierte“ grundsätzlich einen [Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung](#), wenn sie damit einen Berufsabschluss nachholen wollen.

Vor dem Bürgergeldgesetz war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) zum 01.07.2023 ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann demnach auch eine Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialpädagogischen Assistenz grundsätzlich gefördert werden.

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Ab 01.07.2023

- können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.
- gibt es in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Dieses trifft sowohl auf Empfänger von Arbeitslosengeld als auch auf Empfänger von Bürgergeld zu.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Hamburg war vor dem Bürgergeldgesetz die Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an zwei Fachschulen möglich:

- [Berufliche Schule Hamburg-Harburg](#)
- [Euroakademie Hamburg](#)

Schulen müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine für eine Umschulung annehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist in Hamburg auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer „Prüfung für Externe“ zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. [Kapitel 7](#) informiert über die Nichtschülerprüfung.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Hier finden Sie Ihre [zuständige Geschäftsstelle](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und –
erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks,
ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu
Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und
der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum
Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder
Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob
eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist,
kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des
Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der
Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig
ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro
pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf Wohngeld/Mietzuschuss (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist
möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld
oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-,
Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient der [Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#)

Regionale Förderungen für Hamburg:

Der [Hamburger Weiterbildungsbonus PLUS](#) ist ein von der Europäischen Union und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördertes Projekt zur Qualifizierung von Beschäftigten. Um die berufliche Zukunft von Hamburgern und Hamburgerinnen zu sichern, werden schnell und unbürokratisch Geldmittel für Weiterbildungen zur Verfügung gestellt.

In Hamburg gibt es Stipendien für [blinde und taube Menschen](#) sowie für Personen, die der [katholischen Kirche](#) angehören.

[Auch die Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte](#) vergibt Stipendien an Auszubildene zur sozialpädagogischen Fachkraft und Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen. Es werden katholische und nicht katholische Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die in einer katholischen Einrichtung angestellt bzw. beschäftigt sind.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“](#) berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Fon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Hamburg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, direkt bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zugangsmöglichkeiten und die Finanzierbarkeit der Ausbildung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung oder wenn bei den zuständigen Fachschulen, Berufsfachschulen oder Hochschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB).

[Hamburger Institut für Berufliche Bildung \(HIBB\)](#)

Hamburger Straße 131
22083 Hamburg

Oberste Schulaufsichtsbehörde

[Behörde für Schule und Berufsbildung \(BSB\)](#)

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Telefon: 040 - 428 28 0 oder 115
Email: webmaster@bsb.hamburg.de

Für übergeordnete Fragen zur Tätigkeit in Kitas

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) ist für Kindertageseinrichtungen zuständig. Auch für die Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher ist die Sozialbehörde zuständig.

[Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration](#) (Sozialbehörde)

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 040 42863-0
Email: poststelle@soziales.hamburg.de

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die zuständige Behörde für **Ganztagsgrundschulen nach Rahmenkonzept** (GTS) ist die [Behörde für Schule und Berufsbildung](#)

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Zuständig für die **Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen** (GBS) als Kooperation von Schule und Jugendhilfeträger ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), siehe oben bei Kitas.

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Hier finden Sie Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

- Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Hamburg](#) berät zu folgenden Themen:
- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Hinweise zur Anerkennung pädagogischer **Berufs- und Studienabschlüsse** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.3](#).

Informationen und Angebote zu Weiterbildungen und kostenfreie Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger [Kursportal WISY](#) abrufbar.

Tel. 040/280 846 66

Beratungszeiten: Mo.-Do. 10:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-17:00 Uhr

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

In Hamburg ist neben dem Start der Ausbildung nach den Sommerferien auch ein Beginn zum Schulhalbjahr im Februar möglich.

5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz

In Hamburg gibt es [zentrale Anmeldeschulen](#) für die Ausbildungsgänge zur Sozialpädagogischen Assistenz. Jeweils eine Schule ist für Personen mit mittlerem Schulabschluss zuständig, eine andere für Personen mit erweitertem Ersten Schulabschluss.

Über das [Hamburger Kursportal](#) oder das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) finden Sie Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“.

5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

In Hamburg gibt es [zentrale Anmeldeschulen](#) für die Ausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher. Für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist die BS 30 - Fröbelseminar – zuständig.

Über das [Hamburger Kursportal](#) oder das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) finden Sie Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung).

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Berufsfachschule für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** zugelassen werden zu können, benötigen Sie eine Praxisstelle.

Die praktische Ausbildung findet in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung statt, siehe [§ 5 APO-SPA](#).

Um von einer Fachschule für die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**“ (BWB) zugelassen werden zu können, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle mit mindestens 15 Stunden in der Woche.

Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt, siehe [§ 5 APO-FSH](#).

5.4.1 Praxisstellen in Kitas finden

Bei den Berufsfachschulen und Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Eine [Liste anbietender Kita-Träger](#) nennt Praxisstellen der berufsbegleitenden Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher für 2024**.

Bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** können Sie nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden, in Hamburg die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)

- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Über die [Kita-Datenbank](#) ist eine Suche nach einzelnen Kitas möglich

Stellenangebote werden bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

5.4.2 Praxisstellen im schulischen Ganztag finden

Im [Schulinfosystem SISy](#) kann man Ganztagsgrundschulen finden: Mit der Auswahl *Grundschulen*, dann Auswahl der gewünschten *Ganztagsform* werden die Schulen in einer Karte angezeigt.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag

Personen mit bestimmten Berufsabschlüssen können in Hamburg unter Umständen direkt in Kitas und Ganztagschule tätig werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Eine „Prüfung für Externe“ ist ebenfalls möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und Ganztagsgrundschulen unterschiedlich umgesetzt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Zur regulären Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** als „Erstkraft“ oder „Zweitkraft“ finden Sie Hinweise in Abschnitt 4 – Personal – der [Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen](#).

Die Kita-Aufsicht der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) erlaubt derzeit in Hamburg auch den Einsatz von Personen mit bestimmten anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Die sogenannte [Positivliste](#) der Sozialbehörde gibt Auskunft darüber, mit welchen Abschlüssen unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit in Kitas und der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) möglich ist.

Dieses Merkblatt informiert über das [Prüfverfahren der Kita-Aufsicht](#) zur Möglichkeit der Beschäftigung in einer Kita oder GBS gemäß Positivliste.

Die Positivliste gilt befristet bis 31.03.2024. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Dokuments.

6.1.2 Direkter Einstieg über Einstiegsqualifizierung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Personen mit mindestens Hauptschulabschluss können über eine 320-stündige Einstiegsqualifizierung direkt eine Tätigkeit in einer Kita beginnen. Sie verpflichten sich zur Aufnahme einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz innerhalb von 4,5 Jahren.

Eine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel als Zweitkraft ist im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie im zugrundeliegenden [Eckpunktepapier](#).



Hinweis:

Diese Qualifizierungsmaßnahme ist nicht identisch mit der 160-stündigen Maßnahme im Rahmen der Positivliste.

Uns sind folgende Anbieter der Einstiegsqualifizierung bekannt:

[WABE Academy](#)

[Grone Altenpflegeschule](#), [Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf](#)

6.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

In Hamburg gibt es verschiedene Organisationsformen des Ganztags: Für **die Ganztagschulen nach Rahmenkonzept** (GTS) nennt das [Rahmenkonzept für Ganztagschulen](#) unter 3.3.3.1 anerkannte Berufsgruppen. Auch hier gilt die „[Positivliste](#)“ als Grundlage der Einschätzung. Für die **Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen** (GBS) als kooperativem Modell von Schule und Jugendhilfeträger gelten die Vorgaben des [Landesrahmenvertrags](#). In **§ 3** werden

Vorgaben zur Personalqualifikation gemacht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganzttag](#).

6.2.1 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Eine [Arbeitshilfe zur Prüfung der Eignung als Fachkraft](#) im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** nennt anerkannte Berufs- und Studienabschlüsse.

Eine [Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung](#) in Rund-um-die-Uhr-betreuten **(Regel-)Wohngruppen** nennt anerkannte Berufs- und Studienabschlüsse.

6.3 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

6.3.1 Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#). Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** sowie für die Berufe Heilerziehungspflege oder **Sozialpädagogische Assistenz** wird in Hamburg von folgender Behörde durchgeführt:

[Hamburger Institut für Berufliche Bildung \(HIBB\)](#)

Hamburger Straße 131

22083 Hamburg

Hier finden Sie das [Antragsformular](#).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen aus dem Ausland mit den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik prüft die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg:

Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)

Zentrales Praktikumsbüro

Alexanderstraße 1

20099 Hamburg

Tel: 040 428 75-7033

6.3.2 Trägeranerkennung

Für die sogenannte **Trägeranerkennung** bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen, siehe [Kapitel 6.1.1](#).

Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Hamburg](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Für zugewanderte Personen mit pädagogischer Vorbildung wird eine [Berufliche Qualifikation für pädagogisch vorgebildete Migrantinnen und Migranten \(AQUA\)](#) an der staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik - FSP 2 angeboten.

Bevor sie sich an der FSP 2 für den AQUA-Lehrgang anmelden, müssen Interessierte ihren im Ausland erworbenen pädagogischen Abschluss vom [Hamburger Institut für Berufliche Bildung \(HIBB\)](#) auf Gleichwertigkeit prüfen lassen. Erst wenn Sie eine Teilanerkennung bekommen haben, ist eine Anmeldung möglich.



Hinweis:

[Sprachförderung für zugewanderte pädagogische Fachkräfte](#) aus der Europäischen Union und Drittstaaten im Anerkennungsprozess, die in einer Kindertagesstätte (Kita) oder in der Ganztagsbetreuung an Schulen (GBS) tätig werden, bietet die passage gGmbH.

6.3.4 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Prüfung für Externe

Die Berufsabschlüsse „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“, „staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ können in Hamburg auch über eine sogenannte Prüfung für Externe erreicht werden.

Den Einstieg über eine Prüfung für Externe empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Personen, die Interesse an einer Prüfung für Externe haben, sollten sich im Vorfeld genau über die Zulassungsvoraussetzungen, die Bedingungen der Prüfungen sowie die durchschnittlichen Erfolgsquoten informieren.

7.1 Prüfung für Externe zur Sozialpädagogische Assistenz

Die Bildungsbehörde informiert zur [Externenprüfung](#) zur „staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.
Der Rechtsrahmen für diese Prüfungen ist in **§ 11** der [Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz \(APO-SPA\)](#) geregelt.

7.2 Prüfung für Externe zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Bildungsbehörde informiert zur [Externenprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“](#) und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“).
Der Rechtsrahmen für diese Prüfungen ist in **§ 13** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ ([APO-FSH](#)) geregelt.
Kontaktaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

7.3 Vorbereitungskurse zur Prüfung für Externe

Vorbereitungskurse zu einer „Prüfung für Externe“ zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Hamburg ausschließlich durch Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter im Vorfeld darüber zu erkundigen, wie viele Personen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung für Externe bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden

Sie in [Kapitel 3.4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Die Suche nach Kursangeboten ist über das [Hamburger Kursportal](#) möglich. Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

8. Hochschulstudium

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während eines dualen Studiums siehe [Kapitel 3.2.4](#).

Die Inhalte dieser Länderübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.